

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/9/7 Ra 2020/15/0081

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.09.2021

Index

32 Steuerrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgÄG 2011

BAO §295 Abs4

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat mit dem AbgÄG 2011,BGBl. I 2011/76, die Bestimmung des§ 295 Abs. 4 BAO geschaffen, um die Aufhebung abgeleiteter Bescheide im Fall des Vorliegens von Nichtbescheiden zu ermöglichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020150081.L02

Im RIS seit

21.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at